



Regierungsrat

Luzern, 28. August 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 407

Nummer: M 407
Eröffnet: 11.09.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.08.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 807

Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung der Kantonsverfassung zur Ermöglichung der Abwahl von Regierung und Parlament

Die Luzerner Verfassung sieht die Möglichkeit der Abberufung des Kantonsrates und des Regierungsrates oder anderer kantonaler Behörden – wie beispielsweise des Kantonsgerichtes – vor Ablauf der Amtsdauer nicht vor. Im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung von 1875 hat sich der damalige Grosse Rat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates gegen die Aufnahme des Abberufungsrechts in die Kantonsverfassung ausgesprochen. Im Vordergrund stand die Überlegung, dass alle vier Jahre (gleichzeitig) Neuwahlen für Parlament und Regierung stattfinden und keine Verlängerung dieser Amtsdauern vorgesehen war (§ 31 Abs. 1 KV). Innert der relativ kurzen Amtsdauer von vier Jahren könnte das Abberufungsverfahren schon aus zeitlichen Gründen praktisch nicht durchgeführt werden. Bei einem Parlament, das aus verschiedenen politischen Parteien und Parteirichtungen zusammengesetzt ist, sei die Abberufungsregelung auch gar nicht nötig. Mittels Initiativen und Referenden könne das Volk genügend Einfluss nehmen (vgl. GR 2006, S. 1944). In der Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung (B 123 vom 22. November 2005) wurde ausgeführt, dass die Volksinitiative auf Abberufung des Kantonsparlamentes eine aus dem 19. Jahrhundert stammende institutionelle Notbremse sei. Sie habe sich in der Vergangenheit nie als notwendig erwiesen. In der heutigen Zeit liessen sich kaum Umstände vorstellen, welche die Abberufung des gesamten 120-köpfigen Parlaments vor Ablauf der ordentlichen Legislatur rechtfertigen könnten.

Diese Überlegungen aus der Totalrevision der Staatsverfassung sind weiterhin gültig. Alle vier Jahre finden ohnehin Wahlen statt. Diese Amtsdauer ist nicht übermässig lang. Abberufungsverfahren hingegen sind aufwendig und dauern lange. Zunächst müssten Regierung oder Parlament – wahrscheinlich erst nach einer bestimmten Dauer seit Amtsantritt – eine Entscheidung von grosser Bedeutung getroffen haben, welche die Abberufungsdiskussion überhaupt erst auslöst. In einem nächsten Schritt müsste die Unterschriften (wie für eine [Sach-]Initiative) gesammelt werden. In weiteren Schritten würde die Volksabstimmung über die Abberufungsinitiative angesetzt und durchgeführt. Stimmt das Volk der Abberufung zu, müssten Kandidatinnen und Kandidaten für ein neues Parlaments- oder Regierungsmandat gefunden und – gemäss dem Verfahren des Stimmrechtsgesetzes – spätestens sieben Wochen vor der anzusetzenden Gesamterneuerungswahl die Wahlvorschläge eingereicht sowie anschliessend bereinigt und veröffentlicht werden. Im Mehrheitswahlverfahren wäre fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang allenfalls ein zweiter Wahlgang nötig. Entsprechend dem Wahlergebnis würde ein neuer Rat eingesetzt, der die Amtsdauer des abberufenen Rates zu beenden hätte. Auch in anderen kantonalen Verfassungen findet sich die Abberufung von Parlament und/oder Regierung nur noch ausnahmsweise (BE, SH, SO, TG, TI, UR). Wie im

Kanton Luzern wurde anlässlich von Totalrevisionen der Kantonsverfassungen das zumeist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeführte Abberufungsrecht in verschiedenen Kantonen wieder abgeschafft (u.a. AG, BL). Die Zahl der Abberufungsverfahren in den Kantonen können denn auch an einer Hand abgezählt werden und die Anwendungsfälle stammen meist aus dem 19. Jahrhundert. Im Kanton Luzern war seit Einführung der Volkswahl des Regierungsrates ab 1907 – entgegen der Darstellung in der Motion – auch unter der Herrschaft der Staatsverfassung von 1875 eine Abberufung des Regierungsrates nicht mehr möglich. Volksinitiative und Volksreferendum stellen die demokratische Mitsprache sicher, auch in den von der Motion thematisierten finanziellen Angelegenheiten des Staates. Wir beantragen Ihnen daher, auf eine Änderung der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 betreffend die Wiedereinführung der Abberufungsinitiative zu verzichten und die Motion abzulehnen.